

Getreide in weiter Reihe, Förderung von Feldhasen und Feldlerchen

Beitrag Qualitätsstufe I: 300 Fr. / ha

Beitrag Vernetzung: 500 Fr. / ha

V 1.1; Juli 2022

Grundanforderungen BFF Qualitätsstufe I:

Anmeldung als Biodiversitätsförderfläche Qualitätsstufe I «Getreide in weiter Reihe» gemäss DZV Anhang 4, Ziff. 17:

- Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.
- Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die gestützt auf die Pflanzenschutzmittelverordnung im Feldbau für Getreide zugelassen sind, ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.4 erlaubt.
- Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. *Im Herbst werden keine spezifischen Vorgaben zur Unkrautbekämpfung gemacht.*
- Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.
- Das Getreide muss gedroschen werden.
- Die Kombination von Getreide in weiter Reihe mit Ackerschonstreifen auf derselben Fläche ist nicht erlaubt.



Foto: Verein Hopp Hase

Anforderungen Vernetzung

- Mindestfläche 20 Aren, Mindestbreite 20m.
- **Stirnseiten des Feldes müssen beidseits mit Querreihen mit einer Mindestbreite von 6 m abgeschlossen werden. Die Quersaat muss in weiter Reihe angesät werden.**
- Die Saatmenge darf in den gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht werden, die Saatmenge muss bezogen auf die Fläche um mindestens 40 % reduziert werden.
- Dünger und Pflanzenschutzmittel (Herbizid siehe oben) sind an die erwartete Ertragsreduktion durch die reduzierte Saat anzupassen, ansonsten gelten die Anforderungen gemäss DZV.
- Für Umzäunung der Getreidefläche sind Flexi-Netze nicht erlaubt (Bsp. Schutz vor Schwarzwildschäden).

Hinweise

Empfehlung zur Förderung der Feldlerche

- Die mechanische Unkrautbekämpfung ist einer chemischen Unkrautbekämpfung vorzuziehen.
- Futtergetreide, Getreide mit Grannen sowie Felder mit einem Abstand von weniger als 200m zum Wald oder anderen hochragenden Strukturen sind für die Feldlerche nicht förderlich.
- Zur Verbesserung des Brutplatzangebots können eine «Landebahn» von mind. 37.5cm und in der Nähe dazu eine «Nistbahn» von mind. 30cm angelegt werden.

Hinweise

Ansaat

- Reihenabstand im ungesäten Bereich: bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15 cm müssen 2 Reihen nebeneinander ungesät bleiben, bei Sämaschinen ab 15 cm Reihenabstand muss nur 1 Reihe ungesät bleiben.
- Anteil ungesäte Reihen: verteilt über die Breite der Sämaschine müssen mindestens 40% der Reihen ungesät bleiben, die Verteilung darf variieren.

Dies ergibt als Beispiele folgende mögliche Saatbilder (I = gesät; 0 = ungesät):

Sämaschine 24 Reihen, 12.5cm Reihenabstand, 10 Reihen ungesät (**Fahrgassen**):

I 0 0 I I 0 0 I I I I 0 0 I I I I 0 0 I I 0 0 I

Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand, 8 Reihen ungesät:

I 0 I 0 I I 0 I 0 I I 0 I 0 I I 0 I 0 I

Kombination mit weiteren Beitragsarten nach DZV

Getreide in weiter Reihe ist mit folgenden Beiträgen kombinierbar:

- Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (DZV, Art 68)
- Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen (DZV, Art71a)

Anrechenbarkeit an ÖLN (Anteil BFF an LN)

- Beitragsjahr 2023: nicht anrechenbar an 7% Anteil BFF an LN
- ab Beitragsjahr 2024: Betriebe mit Pflicht für 3.5% Acker-BFF Anteil an Ackerfläche --> maximal 50% der erforderlichen 3.5% können mit Getreide in weitere Reihe erfüllt werden. Diese Fläche ist ebenfalls anrechenbar an 7% Anteil BFF an LN.

Anmeldung

- Details zur Anmeldung siehe GELAN → *Erhebung* → *BFF II/ Vernetzung* → *Dokumente und Hinweise*